

# Finanzbuchführung und Jahresabschluss

- **Rechtsgrundlagen**
- **Buchführungssysteme**
- **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Bilanzierung**
- **Bewertungsvorschriften nach Handels- und Steuerecht**

## Buchführungspflicht nach Handelsrecht § 238 HGB

„Jeder **Kaufmann** ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.“

# Kaufmann

Betreiber eines Handelsgewerbes § 1 I HGB

## Istkaufmann

- § 1 II HGB
- Nach Art oder Umfang kfm. Einrichtung erforderlich
- deklaratorische Eintragung, zwingend gem. § 27 HGB

## Kannkaufmann

- § 2 HGB
- Kleingewerbe
- § 3 HGB
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- konstitutive Eintragung, freiwillig

## Fiktivkaufmann

- § 5 HGB
- Gewerbetreibende
- Kaufmann kraft Eintragung
- Wirkung für und gegen alle ohne Rücksicht auf den guten Glauben

## Scheinkaufmann

- keine gesetzl. Regelung
- Kaufmann durch Rechtsschein
- Schutz des guten Glaubens

## Formkaufmann

- § 6 HGB
- Handelsgesellschaften
- Unternehmensgegenstand unerheblich gilt nicht für oHG und KG, §§ 105 I, 161 I HGB

## Buchführungspflicht

### Der gesetzlichen Buchführungspflicht unterliegen

doppelte Buchführung, Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung

- alle Kaufleute
- Nichtkaufleute mit Umsätzen > 500.000 €  
(vor 2007 > 350.000 €)
- Gewerbebetriebe mit einem Gewinn > 50.000 €  
(vor 2008 > 30.000 € → Mittelstandsentlastungsgesetz)

## Buchführungspflicht

### **Nicht buchführungspflichtig sind**

- alle anderen Nicht-Kaufleute
- alle anderen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- Freiberufler

## Buchführungspflicht nach Steuerrecht § 140 und § 141 AO

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb Umsätze (...)

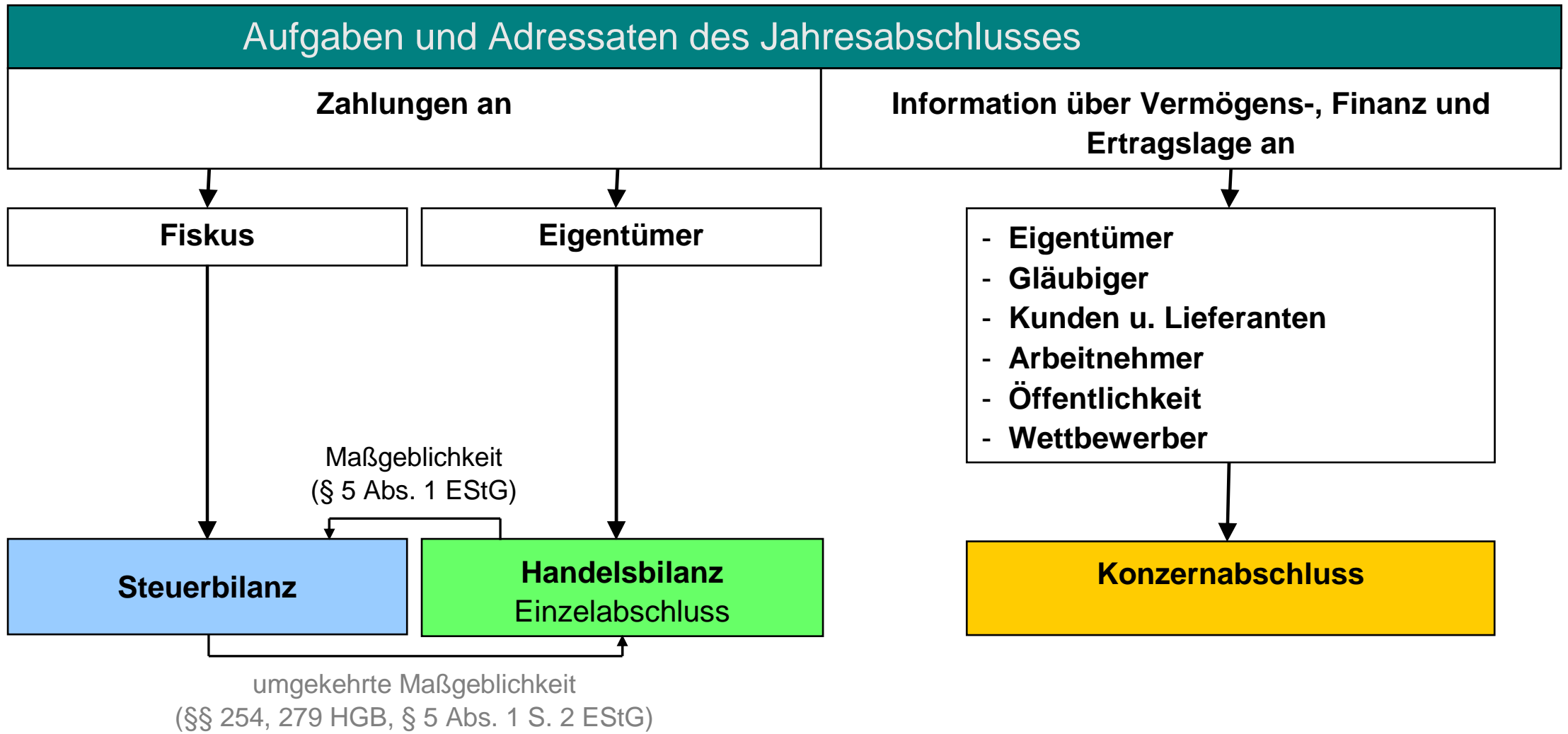
- von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr
- oder selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mehr als 25.000 Euro
- oder einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr
- oder einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 50.000 Euro im Kalenderjahr gehabt haben,

sind auch dann verpflichtet, für diesen Betrieb Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt.

(sog. derivative Buchführungspflicht)

## Bilanzierungspflicht nach Handelsrecht § 242 HGB

- (1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.
- (2) Er hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.
- (3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.



**Grundsatz der "umgekehrten Maßgeblichkeit" weggefallen nach dem BilMoG**

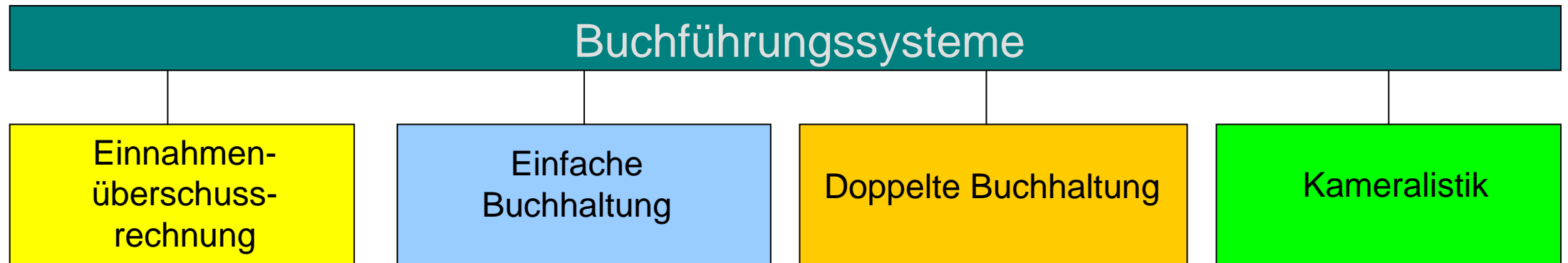


## Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht

Handelsrecht			Steuerrecht	
<b>HGB</b>	<b>GmbHG</b>	<b>AktG</b>	<b>AO</b>	<b>EStG</b>
Vorschriften, die für mehrere Rechtsformen gelten §§ 238 - 263 HGB §§ 264 - 289 HGB	Sondervorschriften für die GmbH  §§ 41 ff. GmbHG	Sondervorschriften für die AG, KG a.A.  §§ 150 ff. AktG	Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten  §§ 140 ff AO	Gewinnermittlung, Bilanzierung und Bewertung § 4 ff EStG  Abschn. 6 - 11 d EStDV
Vorschriften für alle Kaufleute §§ 238 ff. HGB	Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften §§ 264 ff. HGB			

## Bestandteile des Jahresabschlusses

Jahresabschluss für Nicht-Kapitalgesellschaften § 242 III HGB			
<b>Bilanz</b>	<b>G+V</b>	<b>Anhang</b>	
Jahresabschluß für Kapitalgesellschaften § 264 I HGB			<b>Lagebericht</b>



## Buchführungssysteme

### Einnahmenüberschussrechnung

Die EÜR beschränkt sich grundsätzlich auf die Aufzeichnung von Zahlungsvorgängen. Der Erfolg ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (also Bereinigung um Privateinlagen und Privatentnahmen).

Nicht als Betriebsausgabe abzusetzen sind die Anschaffungskosten von abnutzbaren Anlagegütern. Hier sind die entsprechenden Abschreibungen anzusetzen.

Die EÜR hat bei kleinen Gewerbetreibenden und bei Freiberuflern große Bedeutung.

Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben

### Einfache Buchhaltung

Diese Buchhaltungsform beschränkt sich auf die Aufzeichnung des Vermögens und der Schulden und der durch die Geschäftsfälle erfolgenden Veränderungen. Erfolgsermittlung durch Vermögensvergleich:

Reinvermögen am Ende des Rechnungsjahres

- Reinvermögen am Anfang des R-Jahres

+ Privatentnahmen

- Privateinlagen

= Gewinn (Verlust)

Praktisch bedeutungslos.

## Buchhaltungssysteme

### Doppelte Buchhaltung

Bei der doppelten Buchhaltung werden nicht nur Veränderungen des Vermögens und der Schulden, sondern auch die Aufwendungen und Erträge lückenlos erfasst:

- a) Jeder Betrag wird zumindest zweimal gebucht (Soll = Haben)
- b) Der Erfolg wird zweimal ermittelt:
  1. durch Vermögensvergleich,
  2. durch Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen.

### Kameralistik

Besteht aus einer SOLL- und einer IST-Rechnung (Aufstellung eines Haushaltsplanes und Kontrolle seiner Einhaltung).

# Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

Allgemein anerkannte Regeln zur Buchführung und Bilanzierung

## ■ Keine Buchung ohne Beleg

Fortlaufende Nummerierung und geordnete Aufbewahrung

## ■ Ordnungsmäßige Erfassung aller Geschäftsfälle

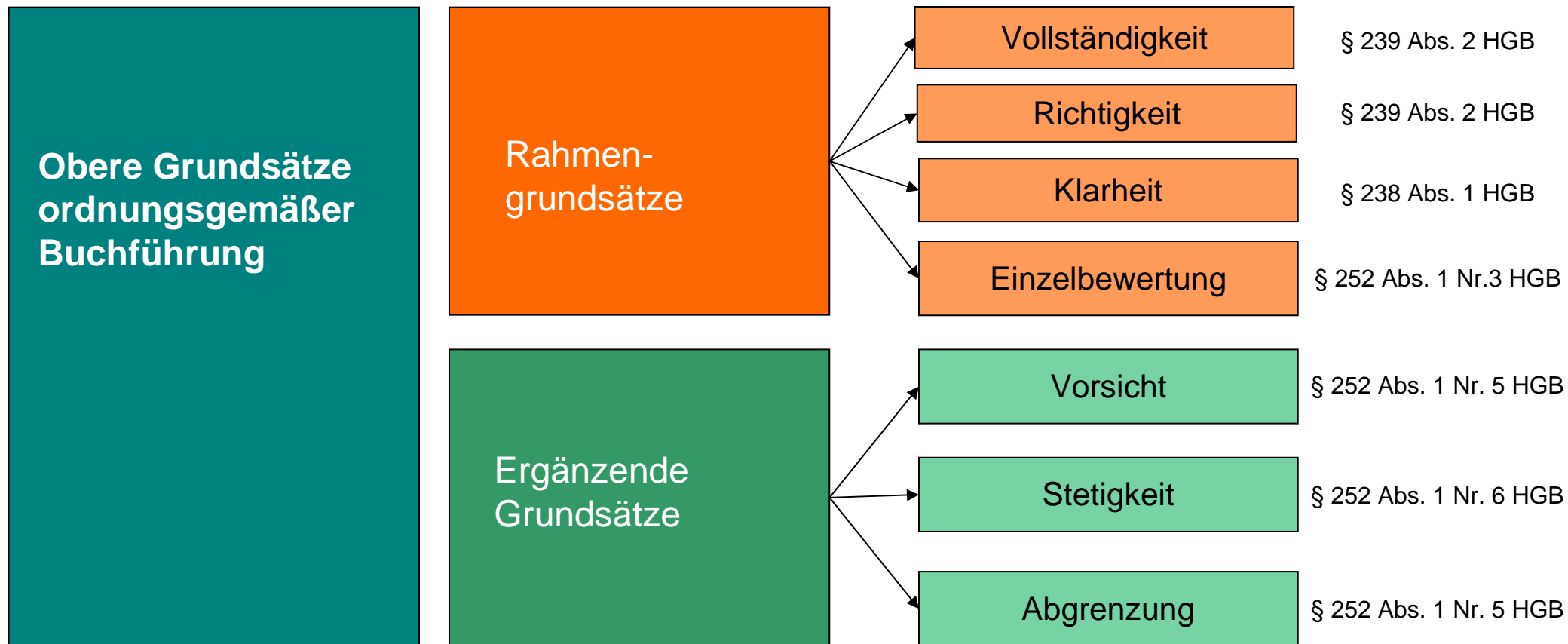
- ▶ fortlaufend und stetig
- ▶ vollständig
- ▶ richtig
- ▶ klar und übersichtlich
- ▶ zeit-/periodengerecht
- ▶ vorsichtig

## ■ Aufbewahrungsfristen

- ▶ 10-jährige Aufbewahrungsfrist für alle Buchungsprogramme, Konten, Bücher, Inventare und Bilanzen.
- ▶ 6-jährige Frist für Belege (Handelsbriefe, Geschäftspapiere, ...)

# Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

Allgemein anerkannte Regeln zur Buchführung und Bilanzierung



## Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

Aufbewahrung von Unterlagen / Fristen → § 257 HGB, § 147 AO

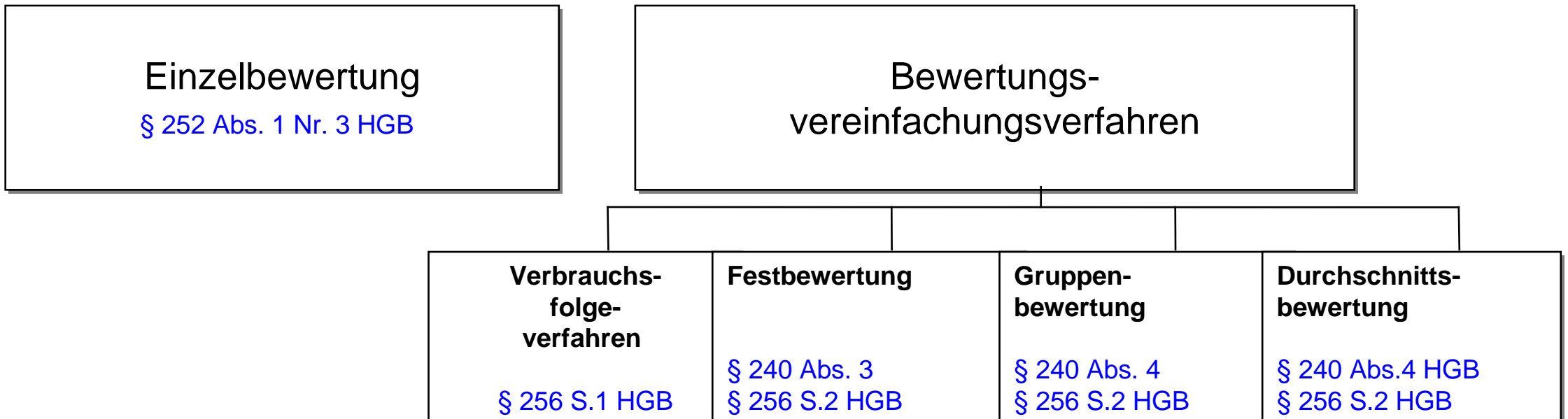
Unterlagen	Fristen	Form
Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse	10 Jahre	Papierform
Handelsbücher, Inventare, Lageberichte, Konzernlageberichte	10 Jahre	Bildträger oder anderen Datenträgern
Empfangene Handelsbriefe	6 Jahre	
abgesandte Handelsbriefe	6 Jahre	
Buchungsbelege (nach § 238 Abs. 1)	10 Jahre	



# Bewertungsvorschriften

## Bewertungsvereinfachungsverfahren

AK und HK bzgl. des Vorratsvermögens § 256 HGB



## Bewertungsvorschriften

### Verbrauchsfolgeverfahren

Verfahren	Vorgehen	HB/StB
<b>LiFo</b> Last in - First out	Der zuletzt zugegangene Bestand wird als erster verbraucht. Endbestand (EB) ist alte Ware (Material)	Ja/Ja
<b>FiFo</b> First in - First out	Der zuerst zugegangene Bestand wird als erster verbraucht. EB ist neue Ware	Ja/Nein
<b>HiFo</b> Highest in - First out	Der hochwertigste Bestand wird als erster verbraucht. EB mit geringster Bewertung	Nein*/Nein
<b>LoFo</b> Lowest in - First out	Der geringwertigste Bestand wird als erster verbraucht. EB mit höchster Bewertung	Nein*/Nein  * ab 2009 -BilMoG

# Bewertungsvorschriften

## Niederstwertprinzip

### Anlagenvermögen

§ 253 Abs. 2 HGB

#### gemildertes NWP

Wertminderung  
voraussichtlich dauerhaft

Wertminderung  
voraussichtlich nicht dauerhaft

Abschreibungspflicht auf  
niedrigeren Wert

Abschreibungswahlrecht auf  
niedrigeren Wert

### Umlaufvermögen

§ 253 Abs. 3 HGB

#### strenges NWP

Abschreibungspflicht auf niedrigeren Wert, auch, wenn die  
Wertminderung voraussichtlich nicht dauerhaft ist.

## Bewertungsvorschriften

### Wertbegriffe aus Handels- und Steuerbilanz

Handels- u. Steuerbilanz	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Anschaffungskosten Herstellungskosten Buchwert Erinnerungswert	Rückzahlungsbetrag Barwert beizulegender Wert Börsen- / Marktpreis beizubehaltende Wert Nennbetrag	Teilwert Gemeiner Wert

## Bewertungsvorschriften

### Wertbegriffe des Handelsrechts - HGB

Wertbegriffe des HGB	Erläuterung	Wertansatz für
<b>Anschaffungskosten</b> § 255 Abs.1 HGB	Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen	fremdbezogene VG
<b>Herstellungskosten</b> § 255 Abs. 2 HGB	Aufwendungen, die entstehen durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines VG, dessen Erweiterung oder wesentliche Verbesserung	selbst hergestellte, noch auf Lager befindliche VG
<b>Rückzahlungsbetrag</b>	Sicherer oder wahrscheinlicher Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtungen aufwenden muss	Verbindlichkeiten
<b>Barwert</b>	Heutiger Zeitwert einer zukünftigen Zahlungsreihe (Abzinsung der Zahlungsströme mit einem Diskontierungsfaktor auf den heutigen Zeitpunkt)	Pensionsverpflichtungen
<b>Beizulegender Wert</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagevermögen: z.B. Wiederbeschaffungskosten,</li> <li>• Umlaufvermögen: Wiederbeschaffungs-, Marktpreis</li> </ul>	VG des AV und UV

## Umfang der Rechnungslegung nach Größenklassen

Jahresabschluss und Publizitätspflicht (§ 267 HGB) nach BilMoG

Gesellschaften werden nach folgenden Größenmerkmalen eingeordnet; dabei sollen mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschritten werden:

	Bilanzsumme in TSD €	Umsatz in TSD €	Arbeitnehmer
kleine Kapitalgesellschaft	≤ 4.840	≤ 9.680	≤ 50
mittelgroße Kapitalgesellschaft	≤ 19.250	≤ 38.500	≤ 250
große Kapitalgesellschaft	> 19.250	> 38.500	> 250

Börsennotierte Gesellschaften gelten stets als große Kapitalgesellschaften.

Ab Januar 2008 wurden aufgrund der Änderung der 4. und 7. EU-Richtlinie (2006/46/EG) die Offenlegungsvorschriften verschärft werden.

# Gliederung der Bilanz

für Kapitalgesellschaften (§ 266 HGB)

## AKTIVA

### A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
- II. Sachanlagen:
- III. Finanzanlagen:

### B. Umlaufvermögen

- I. Vorräte
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- III. Wertpapiere
- IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

### C. Rechnungsabgrenzungsposten

### D. Aktive latente Steuern

### E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

## BILANZSUMME

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts- oder Firmenwert
4. geleistete Anzahlungen

## Gliederung der Bilanz

für Kapitalgesellschaften (§ 266 HGB)

AKTIVA	
<b>A. Anlagevermögen</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</li><li>2. technische Anlagen und Maschinen</li><li>3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</li><li>4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</li></ol>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:	
II. Sachanlagen:	
III. Finanzanlagen:	
<b>B. Umlaufvermögen</b>	
I. Vorräte	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
III. Wertpapiere	
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	
<b>D. Aktive latente Steuern</b>	
<b>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>	
<b>BILANZSUMME</b>	



## Gliederung der Bilanz

für Kapitalgesellschaften (§ 266 HGB)

AKTIVA	
<b>A. Anlagevermögen</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:	
II. Sachanlagen:	
III. Finanzanlagen:	
<b>B. Umlaufvermögen</b>	
I. Vorräte	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
III. Wertpapiere	
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	
<b>D. Aktive latente Steuern</b>	
<b>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>	
<b>BILANZSUMME</b>	

1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. sonstige Ausleihungen.

# Gliederung der Bilanz

für Kapitalgesellschaften (§ 266 HGB)

AKTIVA	
<b>A. Anlagevermögen</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:	
II. Sachanlagen:	
III. Finanzanlagen:	
<b>B. Umlaufvermögen</b>	
I. Vorräte	1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
III. Wertpapiere	3. fertige Erzeugnisse und Waren
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4. geleistete Anzahlungen
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	
<b>D. Aktive latente Steuern</b>	
<b>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>	
<b>BILANZSUMME</b>	

## Gliederung der Bilanz

für Kapitalgesellschaften (§ 266 HGB)

### AKTIVA

#### A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
- II. Sachanlagen:
- III. Finanzanlagen:

#### B. Umlaufvermögen

- I. Vorräte
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- III. Wertpapiere
- IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

#### C. Rechnungsabgrenzungsposten

#### D. Aktive latente Steuern

#### E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

**BILANZSUMME**

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
4. Sonstige Vermögensgegenstände

# Gliederung der Bilanz

für Kapitalgesellschaften (§ 266 HGB)

AKTIVA	
<b>A. Anlagevermögen</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:	
II. Sachanlagen:	
III. Finanzanlagen:	
<b>B. Umlaufvermögen</b>	
I. Vorräte	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
III. Wertpapiere	
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	
<b>D. Aktive latente Steuern</b>	
<b>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>	
<b>BILANZSUMME</b>	

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. eigene Anteile
3. sonstige Wertpapiere

# Gliederung der Bilanz

für Kapitalgesellschaften (§ 266 HGB)

## PASSIVA

### A. Eigenkapital

- I. Gezeichnetes Kapital
- II. Kapitalrücklagen
- III. Gewinnrücklagen
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

- 1. gesetzliche Rücklage
- 2. Rücklage für eigene Anteile
- 3. satzungsmäßige Rücklagen
- 4. andere Gewinnrücklagen

### B. Rückstellungen

- I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- II. Steuerrückstellungen
- III. sonstige Rückstellungen

### C. Verbindlichkeiten

### D. Rechnungsabgrenzungsposten

### E. Passive latente Steuern

**BILANZSUMME**

## Gliederung der Bilanz

für Kapitalgesellschaften (§ 266 HGB)

PASSIVA	
<p><b>A. Eigenkapital</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Gezeichnetes Kapital</li> <li>II. Kapitalrücklagen</li> <li>III. Gewinnrücklagen</li> <li>IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag</li> <li>V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</li> </ul> <p><b>B. Rückstellungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</li> <li>II. Steuerrückstellungen</li> <li>III. sonstige Rückstellungen</li> </ul> <p><b>C. Verbindlichkeiten</b></p> <p><b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b></p> <p><b>E. Passive latente Steuern</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anleihen</li> <li>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</li> <li>3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</li> <li>4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel</li> <li>6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</li> <li>7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</li> <li>8. sonstige Verbindlichkeiten,             <ul style="list-style-type: none"> <li>- davon aus Steuern,</li> <li>- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.</li> </ul> </li> </ol>
BILANZSUMME	

<http://www.fibumarkt.de/Fachinfo/Verbindlichkeiten/Verbindlichkeiten.html>

## Bewertungsvorschriften

**Anschaffungskosten** nach Steuerrecht, HGB, IFRS, US-GAAP

**Anschaffungskosten** (Cost of Purchase)

Bewertungsmaßstab für alle betrieblich bezogenen Vermögensgegenstände

$$\begin{aligned} & \text{Anschaffungspreis} \\ & + \text{Anschaffungsnebenkosten, sofern einzeln zurechenbar} \\ & + \text{nachträgliche Anschaffungskosten} \\ & - \text{Anschaffungspreisminderungen} \\ \hline & = \text{Anschaffungskosten (HGB und EStG)} \end{aligned}$$

Keine wesentlichen Unterschiede bei HGB, IFRS und US-GAAP

## Bewertungsvorschriften

### Herstellungskosten nach EStG, HGB / BilMoG, IFRS und US-GAAP

	EStG	HGB (neu/BilMoG)	HGB (alt)	IFRS	US-GAAP
<b>Einzelkosten</b>					
Materialeinzelkosten	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Fertigungseinzelkosten	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
SEK der Fertigung	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
<b>Gemeinkosten</b>					
Materialgemeinkosten	Pflicht	<b>Pflicht</b>	<b>Wahlrecht</b>	Pflicht	Pflicht
Fertigungsgemeinkosten	Pflicht	<b>Pflicht</b>	<b>Wahlrecht</b>	Pflicht	Pflicht
Werteverzehr des AV	Pflicht	Pflicht	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht
Vw-Kosten (prod.-bez.)	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht
Vw-Kosten (nicht prod.-bez.)	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	Verbot	Verbot
Sozialkosten (prod.-bez.)	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht
Sozialkosten (nicht prod.-bez.)	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	Verbot	Verbot
Fremdkapitalkosten	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	Pflicht
<b>Steuern (Ertragssteuern)</b>	Verbot	Verbot	Verbot	Verbot	Verbot
<b>F&amp;E - Kosten</b>					
Forschung	Verbot	Verbot	Verbot	Verbot	Verbot
Neuentwicklung	Verbot	Verbot	Verbot	(Pflicht)	Verbot
Weiterentwicklung	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht	(Pflicht)	Verbot
<b>Vertriebskosten</b>	Verbot	Verbot	Verbot	Verbot	Verbot



# Bewertungsvorschriften

## Abschreibungen und Niederstwertprinzip nach HGB

### Abschreibungen

- Im Zeitablauf eintretende Wertverluste werden im abnutzbaren Anlagevermögen durch **planmäßige Abschreibungen** berücksichtigt,
- **außerplanmäßige Abschreibungen** sind grundsätzlich bei allen Vermögensgegenständen möglich

### Niederstwertprinzip

- Das in § 253 HGB kodifizierte Niederstwertprinzip bestimmt, wann eine Abschreibung auf einen niedrigeren Korrekturwert zu erfolgen hat.
- Der Korrekturwert für das Anlagevermögen ist der sog. **beizulegende Wert** (Wiederbeschaffungs- bzw. Reproduktionswert).
- Der Korrekturwert für das Umlaufvermögen ist der **Börsen- oder Marktpreis**, ansonsten ebenfalls der Wiederbeschaffungs- oder Reproduktionswert.

## Bewertungsvorschriften

### Handelsrechtliche Abschreibungen

Abschreibungen	§ 253 Zugangs- und Folgebewertung
<p><b>Planmäßige Abschreibung</b> § 253 Abs. 3 HGB</p>	<p>Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.</p>
<p><b>Außerplanmäßige Abschreibung</b> auf den niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB</p>	<p>Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.</p>

# Bewertungsvorschriften

## Rückstellungen

### Bilanzansatz

#### § 249 Rückstellungen (neu/BilMoG)

- (1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für
1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
  2. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.
- (2) Für andere als die in den Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

# Bewertungsvorschriften

## Rückstellungen

Rückstellungsart	Beispiele	HGB alt	HGB neu / BilMoG	Steuerbilanz
RSt für ungewisse Verbindlichkeiten	Garantien, Prozessrisiken, ausstehende Rechnungen, Pensionsrückstellungen	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht	(eingeschränkte) Passivierungspflicht
RSt für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	Vertraglich zu erbringende Leistung hat höheren Wert als Gegenleistung	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht	Passivierungsverbot
RSt für Gewährleistung ohne rechtliche Verpflichtung	Gewährleistungen über die rechtsverbindliche Garantiefrist hinaus, denen sich das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht entziehen kann	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht
RSt für unterlassene Instandhaltung (sofern in 3 Monaten nachgeholt) oder für Abraumbeseitigung (im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt)	Aufwandsrückstellung. Wirtschaftlicher Ersatz für außerplanmäßige Abschreibung und wieder Zuschreibung	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht
RSt für unterlassene Instandhaltung (nach 3-Monatsfrist, aber noch im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt)		Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot	Passivierungsverbot
Aufwandsrückstellungen für genau umschriebene Aufwendungen mit wirtschaftlicher Zuordnung zum laufendem oder früherem Jahr (d.H. Wirtschaftliche Zuordnung der Aufwendungen zu den Erträgen muss gegeben sein)	Reine Innenverpflichtungen, z.B. RSt für geplante Großreparaturen, Generalüberholungen, wirtschaftlich wie Ersatz für außerplanmäßige Abschreibung und wieder Zuschreibung.	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot	Passivierungsverbot
Andere Rückstellungen	Eventualverpflichtungen, z.B. Risiken aus Bürgschaften, Haftungsübernahme.	Passivierungsverbot	Passivierungsverbot	Passivierungsverbot